

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 3,50 M
durch die Post
bezog. 4,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
1,70 M. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3—5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsiebzigster Jahrgang.)

Nr. 11. Münsterberg, Sonnabend, den 18. März 1922.

Kreistagsführung. Auf dem Kreistage am 11. d. Mts. wurde mit anerkennenden Worten des Vorsitzenden dem Antrage des Apothekenbesizers Schwarzer Münsterberg auf Entlassung aus dem Amte als Kreisaußschuß-Mitglied stattgegeben und dessen Nachfolger, Bürgermeister Dr. Groß, festgestellt. Hierauf erfolgte die Feststellung des Voranschlages über die Verwaltungskosten der Kreisparcasse, des Ausgabe-Voranschlages der Kreisausschüß für 1922 sowie der Rechnung der Kreisfiskalkasse für das Rechnungsjahr 1920. Dem Rechnungsleger der letzteren wurde Entlassung erteilt und die vorgekommenen Etatsüberschreitungen für 1920 genehmigt. Außerdem erfolgte die Neufestsetzung des Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1921 unter Erteilung der Genehmigung zur Macherhebung von 190 % Zuschlägen zur Grundsteuer, 122 % zur Gebäudesteuer und 245 % zur Gewerbe- und Betriebssteuer als Kreisabgaben für 1921. Der Kreistag genehmigte fernerhin den Erlaß einer Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, die Pachtung des Steinbruches Tarchwitz, die Aenderung der Besoldungsordnung des Kreises bezügl. der Besoldung des Kreisbaumeisters, die Errichtung einer orthopädischen Behandlungsstelle und die Heranziehung von Unternehmern zu Vorausleistungen zum Wegebau nach dem Gesetz vom 18. August 1902 aus Anlaß der Holzabfuhr aus den Forsten der Gutsbezirke Bärdorf und Eichau. Am Schluß fanden Schiedsmannwahlen statt. Münsterberg, den 13. März 1922.

[H. 2345.] **Bezugspreis für das Amtsblatt-Sachregister.** Die Regierung in Breslau hat den Preis für das Amtsblatt-Sachregister auf 5 M. je Exemplar erhöht. Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises, die das Amts- und Kreisblatt-Sachregister bis jetzt noch nicht erworben haben, müssen den erhöhten Bezugspreis von zusammen 9 M. für beide Exemplare bezahlen. Münsterberg, den 16. März 1922.

[H. 1905.] **Röhrung von Feggen.** Auf die im Amtsblatt für 1922, (S. 45/46) abgedruckte Aenderung der Verwaltungsordnung, betreffend die Deckung der Kosten der Feggenröhrungen vom 30. Januar cr. wird hiermit hingewiesen. Münsterberg, den 13. März 1922.

[H. 2420.] **Die Nachweisung der während der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. März 1922 neuerbauten, von Grund aus wiedererbauten oder erheblich verbesserten Gebäude,** zu vergl. die Kreisblattverfügung vom 27. März 1896, S. 57/58, wollen die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises und der hiesige Magistrat bis zum 3. April d. Js. dem Katasteramt einsenden oder ihm Feblanzeige erstatten. Münsterberg, den 16. März 1922

[IV. 21.] **Durchführung des Gesetzes über die Ziegenbockhaltung.** Nach den von den Gemeinden auf Grund meiner Kreisblattverfügung vom 24. November 1921 (Kreisblatt 1921, Seite 246) hier vorgelegten Bestandsnachweisungen ist, ausgenommen von einzelnen Gemeinden, die genügende Anzahl von Ziegenböcken vorhanden. Wie jedoch hier festgestellt wurde, sind die wenigsten der nachgewiesenen Böcke gefört. Die Gemeindevorsteher werden daher unter Hinweis auf das im Kreisblatt 1921, Seite 122, abgedruckte Ziegenbockhaltungsgesetz dringend ersucht, bei den bevorstehenden Körterminen (bezüglich der Anmeldung ergeht noch besondere Verfügung) für die Anmeldung und Vorführung aller in der Gemeinde vorhandenen Böcke zwecks Anförung Sorge zu tragen, wodurch die Gemeinden von der nach dem angegebenen Gesetz auferlegten, mit Kosten verbundenen Verpflichtung entbunden würden. Durch die Anförung entstehen den Bockhaltern keine Kosten.

Nach Beendigung der bevorstehenden Rörungen wird der Kreisaußschuß auf Grund des Gesetzes darüber Bestimmung treffen, ob und inwieweit nach dem Ergebnis einer erneuten Zählung die Gemeinden verpflichtet sind, angeförte Ziegenböcke anzuschaffen und zu halten. Münsterberg, den 9. März 1922.

[IV. 24.] **Bullen- und Ziegenbock-Rörungen.** Nach dem Gesetz vom 19. August 1897, (G.-S. S. 393) und vom 14. Dezember 1920, (G.-S. 1921, S. 263) sind die Gemeinden verpflichtet, eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Bullen und Ziegenböcken zu halten, falls die Anzahl der vorhandenen, zum Decken geeigneten Bullen bezw. Ziegenböcke eine ungenügende ist.